



Was ist die Geheimhaltungspflicht des Betriebsrates?

Folgende Fragen werden ebenfalls beantwortet:

- Was ist die Geheimhaltungspflicht des Betriebsrates?
- Verschwiegenheitspflicht des Betriebsrates
- Was ist ein Geheimnis?
- Wen betrifft die Geheimhaltungspflicht?
- Was passiert bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht?
- Worüber darf ein Ersatzmitglied informiert werden?

▪ **Wo sind die Grenzen der Geheimhaltungspflicht?**





Was ist die Geheimhaltungspflicht des Betriebsrates?

Geheimhaltungspflicht des Betriebsrates

- Mitglieder des Betriebsrates
- Ersatzmitglieder des Betriebsrates
- Gesamtbetriebsrat
- Konzernbetriebsrat
- Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Gewerkschaftsvertreter
- Auskunftspersonen
- Sachverständige



Geheimhaltungspflicht des Betriebsrates

Nur wenn die Geheimhaltung in berechtigtem, wirtschaftlichem Interesse des Arbeitgebers liegt

Wirtschaftliches Interesse muss sich auf die Konkurrenz, nicht auf Vorteile gegenüber der Belegschaft beziehen

Wenn die Tatsache nicht offenkundig ist (die Spatzen pfeifen es von den Dächern)





Was ist die Geheimhaltungspflicht des Betriebsrates?

Geheimhaltungspflicht des Betriebsrates

Beschlüsse des Betriebsrates:

- Betriebsrat ist kein Geheimbund
- „Nichtöffentlichkeitsgebot“ einer Betriebsratssitzung erzeugt keine Geheimbesprechung mit geheimen Ergebnisse
- Fallen Ergebnisse unter „Geheimnisse“ ist natürlich stillschweigen zu wahren



Geheimhaltungspflicht des Betriebsrates

...bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht:

- Amtsenthebung als Betriebsrat wegen schwerer Pflichtverletzung
- evtl. Kündigung
- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe





Was ist die Geheimhaltungspflicht des Betriebsrates?

Geheimhaltungspflicht des Betriebsrates



- Vom Arbeitgeber ausdrücklich als Geheim bezeichnet
- Nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- Tatsachen die dem Betriebsrat (oder in diesem Sinne gleichgestellter Person) im Rahmen seines Amtes bekannt geworden sind.
- Persönliche Geheimnisse von Kollegen, die aufgrund ihres Inhaltes vertraulicher Behandlung bedürfen.
- Berechtigtes Interesse des Arbeitgebers an Geheimhaltung



Gesetzesgrundlage

§ 79 Geheimhaltungspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrats sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Betriebsrat bekannt geworden und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Betriebsrat. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Mitgliedern des Betriebsrats. Sie gilt ferner nicht gegenüber dem Gesamtbetriebsrat, dem Konzernbetriebsrat, der Bordvertretung, dem Seebetriebsrat und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat sowie im Verfahren vor der Einigungsstelle, der tariflichen Schlichtungsstelle (§ 76 Abs. 8) oder einer betrieblichen Beschwerdestelle (§ 86).

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gesamtbetriebsrats, des Konzernbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung, des Wirtschaftsausschusses, der Bordvertretung, des Seebetriebsrats, der gemäß § 3 Abs. 1 gebildeten Vertretungen der Arbeitnehmer, der Einigungsstelle, der tariflichen Schlichtungsstelle (§ 76 Abs. 8) und einer betrieblichen Beschwerdestelle (§ 86) sowie für die Vertreter von Gewerkschaften oder von Arbeitgebervereinigungen.



Was ist die Geheimhaltungspflicht des Betriebsrates?

§ 120 Verletzung von Geheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Mitglied oder Ersatzmitglied des Betriebsrats oder einer der in § 79 Abs. 2 bezeichneten Stellen,
2. Vertreter einer Gewerkschaft oder Arbeitgebervereinigung,
3. Sachverständiger, der vom Betriebsrat nach § 80 Abs. 3 hinzugezogen oder von der Einigungsstelle nach § 109 Satz 3 angehört worden ist,
- 3a. Berater, der vom Betriebsrat nach § 111 Satz 2 hinzugezogen worden ist,
- 3b. Auskunftsperson, die dem Betriebsrat nach § 80 Absatz 2 Satz 4 zur Verfügung gestellt worden ist, oder
4. Arbeitnehmer, der vom Betriebsrat nach § 107 Abs. 3 Satz 3 oder vom Wirtschaftsausschuss nach § 108 Abs. 2 Satz 2 hinzugezogen worden ist, bekannt geworden und das vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis eines Arbeitnehmers, namentlich ein zu dessen persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied oder Ersatzmitglied des Betriebsrats oder einer der in § 79 Abs. 2 bezeichneten Stellen bekannt geworden ist und über das nach den Vorschriften dieses Gesetzes Stillschweigen zu bewahren ist.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichtet ist, verwertet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart oder verwertet.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuches auf die Angehörigen über, wenn das Geheimnis zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten gehört; in anderen Fällen geht es auf die Erben über. Offenbart der Täter das Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen, so gilt Satz 2 sinngemäß.